

157. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 24.04.2012

Antrag Nr 1

Gegen die Entrechtung Arbeit suchender Arbeitsloser durch die (Un)Rechtssprechung zur AIVG-Novelle 2007

Die 157. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert, dass die Entrechtung Arbeit suchender Arbeitsloser durch die (Un)Rechtssprechung zur AIVG-Novelle 2007 nicht sein soll.

Begründung:

Mit der umstrittenen AIVG-Novelle 2007 wurden bislang ohne gesetzliche Deckung durchgeführte Wiedereingliederungsmaßnahmen in Form von Arbeitsverhältnissen legalisiert und die Begründungspflicht wurde zum Teil aufgeweicht.

Erste Urteile des Verwaltungsgerichtshofs zur neuen Rechtslage bestätigen die Befürchtungen zu dieser Novelle und treiben die Entrechtung Arbeit suchender Menschen voran:

1. Umgehung der Begründungspflicht durch willkürliche Pauschalurteile
Zur Umgehung der Begründungspflicht für Wiedereingliederungsmaßnahmen und für Arbeitsverhältnisse zur Wiedereingliederung definiert der Verwaltungsgerichtshof die Realität einfach um und führt ohne jeglichen empirischen Beweis eine Generalvorverurteilung von Langzeitarbeitslosen ein: „Es ist notorisch und bedarf keiner näheren Begründung, dass eine langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt den arbeitsplatzbezogenen Einordnungs- und Kommunikationsfähigkeiten eines potentiellen Mitarbeiters in der Regel nicht förderlich ist, was wiederum in den Augen von Arbeitgebern einen Bewerbungsnachteil bei sonst durchaus gleicher Qualifikation darstellen kann.“
(VwGH 2009/08/0114)
2. Verweigerung der Behandlung von eingebrachten Begründungen
Der Verwaltungsgerichtshof schmettert ohne echte Begründung das Vorbringen Betroffener ab und setzt sich mit diesen nicht im geringsten auseinander. In seinem Spruch berichtet der VwGH zwar von Schikanen gegen einen Arbeitslosen: „Er habe sich auf Grund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung diskriminiert gefühlt und sei bei strömendem Regen zum Hofkehren bzw. auf der Baustelle eingeteilt worden, obwohl es ihm nicht gut gegangen sei.“
Der VwGH weigert sich jedoch, sich mit den Gründen des Kursabbruches auseinander zu setzen: Demnach „kommt es aber auf die weiteren zur Beendigung des Kursbesuchs führenden Umstände (insbesondere die im Abschlussbericht des Kursträgers behaupteten Störungen, Konflikte und Beschimpfungen, zu denen der angefochtene Bescheid keine auf ein ausreichendes Ermittlungsverfahren und unbedenkliche Beweiswürdigung gestützten Feststellungen enthält) nicht an.“
3. Verweigerung der Überprüfung arbeitsrechtlicher Missstände, obwohl aus den vom VwGH selbst erkannten Umständen durchaus der Bruch des Arbeitsrechtes erkennbar wäre. In zwei Fällen ignoriert der VwGH die Umgehung kollektivvertraglicher Zahlung durch „gemeinnützige Personalüberlassung“ (Pauschalloon nach vermutlich sittenwidriger

Transitarbeitskräfteregung) bzw. anerkennt, dass durch den Bruch des ABGB § 1155 (keine Fortzahlung des Überlasserlohns nach Ende der Überlassung) Arbeitsverträge nichtig sind und statt Personalüberlassung nicht sanktionsfähige private Arbeitsvermittlung vorliegt (siehe OGH Urteil 14 OB 224/86 zitiert in Sacherer/Schwarz: Arbeitskräfteüberlassungsgesetz Seite 144).

4. Entgegen früherer Rechtsprechung behauptet der VwGH nun, dass Arbeitsverhältnisse am „2. Arbeitsmarkt“ sich bietende Arbeitsgelegenheiten seien, obwohl diese ja nicht am 1. Arbeitsmarkt angeboten werden, und daher auch ohne Zuweisung und ohne Begründung angenommen werden müssten. Und das, obwohl diese vorwiegend aus Versicherungsgeldern und Steuergeldern finanziert werden und daher der Begründungspflicht nach §§ 29 und 31 AMSG unterliegen müssten.
5. Der VwGH verweigert sogar die Überprüfung des in der Verfassung festgeschriebenen Grundsatzes der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung (Art. 120b B-VG) sowie seinen eigenen in der Verfassung festgeschriebenen Überprüfungsauftrag.

Die Arbeiterkammer appelliert daher an den Verwaltungsgerichtshof, diese vermutlich auch nach der in Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention diskriminierende Behandlung von Langzeitarbeitslosen zu beenden und durch seine (Un)Rechtsprechung keinen „zweiten Arbeitsmarkt“ zuzulassen, in dem reguläres Arbeitsrecht Stück für Stück ausgehebelt wird.

Die Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, durch eine Novelle des AIVG sicher zu stellen, dass die im AMSG festgeschriebenen Grundsätze eingehalten werden: Dass die AMS-Maßnahmen sich wirklich nach den Erfordernissen des Einzelfalles (§ 31 Abs. 1 AMSG) richten und die Grundsätze der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ (§ 31 Abs. 5 AMSG) erfüllen und dem im ILO-Übereinkommen 122 (BGBl. 355/1972) festgeschriebenen Ziel der Arbeitsmarktpolitik erfüllt werden, nämlich der Erreichung der Vollbeschäftigung und dem Recht auf frei gewählte, möglichst produktive und volle Arbeit, in der die eigenen Fertigkeiten und Anlagen verwendet werden können. Weiters muss sicher gestellt werden, dass kein Interpretationspielraum mehr besteht, um einen „zweiten Arbeitsmarkt“ mit Arbeitnehmer_innen zweiter Klasse entsteht, denn die Arbeitnehmer_innenrechte müssen unteilbar bleiben und für alle gleichermaßen gelten!

**157. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 24.04.2012**

Die 157. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert, dass
das Menschenrecht auf Invaliditätspension nicht angetastet werden soll.

Antrag Nr. 2

Begründung:

Bereits seit 25 Jahren werden alle Jahre wieder Belastungspakete geschnürt, mit denen nicht nur die einfache Bevölkerung belastet und die Reichen entlastet werden, sondern in denen auch von Bürgertum und Arbeiter_innenbewegung erkämpfte rechtsstaatliche und sozialpolitische Errungenschaften stückweise demontiert werden. Geradezu eine Treibjagd wird nun auf kranke und behinderte Menschen betrieben, die um Invaliditätspension ansuchen wollen.

Menschenrecht auf Invaliditätspension in Gefahr – AMS-Schikanen für Behinderte!

Dass vor allem die Ärmsten der Armen wieder draufzahlen sollen, zeigen die geplanten Verschlechterungen bei der Invaliditätspension. Diese ist nicht nur ein Menschenrecht nach Artikel 25 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, sondern ein wesentlicher Bestandteil der Sozialversicherung. Österreich hat sich mit Ratifizierung des „ILO Übereinkommen 102 - Übereinkommen über die Mindestnorm der Soziale Sicherheit, 1956“ zu Mindeststandards verpflichtet, die nun scheibchenweise zerstört werden sollen.

Geradezu schikanös sind die im vom Sozialministerium ausgeschickten Begutachtungswurf zur Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetz geplanten massiven Hürden beim Zugang zur Invaliditätspension:

1. Eingangshürde ärztliches Gutachten vor dem Pensionsvorschuss:

Wer eine Invaliditätspension beantragen will, soll, so will es das Sozialministerium, bereits vor Antragstellung bei der Pensionsversicherungsanstalt ein ärztliches Gutachten einholen, ob Arbeitsfähigkeit nicht vorliege und Erfolgsaussichten auf Zuerkennung der Invaliditätspension vorliegen. Damit wird das grundlegende Recht auf freie Antragstellung eingeschränkt. Der Zeitraum des Pensionsvorschusses bzw. des Wirksamwerdens der Invaliditätspension wird so verschoben und dem guten Willen der Pensionsversicherungsanstalt unterworfen, die sich mit den Gutachten mehr oder weniger Zeit lassen kann (bis zu 6 Monate nach Verwaltungsrecht!).

2. AMS-Schikanen für Behinderte:

Wer es geschafft hat, einen Antrag zu stellen und Pensionsvorschuss bezieht, soll dann

weiterhin Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit sowie eine neu eingeführte und nicht näher definierte „Arbeitsbereitschaft“ beweisen und dem AMS für Arbeitsvermittlung und AMS-Zwangsmassnahmen zur Verfügung stehen, auch wenn er_sie wirklich behindert ist! Und das obwohl er_sie nach allfälliger Zuerkennung der Invaliditätspension bescheinigt bekommt, bereits in diesem Zeitraum behindert gewesen zu sein!

Es ist geradezu kontraproduktiv, diese bereits gesundheitlich angeschlagenen Menschen der strukturellen Gewalt des AMS mit seinen menschenrechtswidrigen Zwangsmassnahmen auszusetzen, die nur weiter die Gesundheit gefährden. Einer Umfrage für das Gesundheitsprojekt „Würde statt Stress“ zufolge fürchtet sich ein Drittel der Arbeitslosen vor dem nächsten AMS Termin und bekommt gesundheitliche Probleme vor Kursen, die nicht selbst ausgesucht worden sind.

Menschen mit Invaliditätspension beziehen im Schnitt nicht nur deutlich weniger an Pensionen als reguläre Alterspensionist_innen, sondern weisen auch eine Jahre kürzere Lebenserwartung auf. Geradezu eine Verhöhnung der gesundheitlich angeschlagenen Menschen ist es, wenn das Sozialministerium in den Erläuterungen zur AIVG-Novelle beklagt, dass die bisherige Judikatur das bestehende Gesetz so weit ausgelegt habe, „dass derzeit nahezu jede Person bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens auf Pensionszuerkennung Anspruch auf eine Vorschussleistung hat.“

Geradezu als Drohung wirkt die Ankündigung des Sozialministeriums: „Die Verfahrensdauer wird im Regelfall kurz sein und eine missbräuchliche Inanspruchnahme, um sich der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz oder der Zuweisung in eine Maßnahme zu entziehen, ausgeschlossen sein.“

Letzten Endes handelt es sich wieder um eine Umverteilung von Staatsausgaben zur von den Arbeitnehmer_innen bezahlten Arbeitslosenversicherung. Somit erspart sich über Umwege die Wirtschaft wieder eine Menge Kosten für die von ihr selbst verursachten Gesundheitsschäden bei den Arbeitnehmer_innen!

Menschenrechte ade?

Es kann daher nicht von einer „missbräuchlichen Inanspruchnahme, um sich der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz oder der Zuweisung in eine Maßnahme zu entziehen“ gesprochen werden. Der Missbrauch findet beim AMS statt, das folgende Recht der Arbeit suchenden nach ILO Übereinkommen 122 über die Beschäftigungspolitik (veröffentlicht in BGBl 355/1972) völlig missachtet:

- a.) dass für alle Personen, die für eine Arbeit zur Verfügung stehen und Arbeit suchen, eine solche vorhanden ist;
- b.) dass diese Arbeit so produktiv wie möglich ist;
- c.) dass die Wahl der Beschäftigung frei ist und jeder Arbeitnehmer alle Möglichkeiten hat, die notwendige Befähigung für eine ihm zusagende Beschäftigung zu erwerben und seine Fertigkeiten und Anlagen bei dieser Beschäftigung zu verwenden“

Diese Einschränkung des Pensionsvorschusses verstößt gegen die völkerrechtliche Verpflichtungen des ILO Übereinkommens 102, derzufolge die Invaliditätspension zu gewähren ist „sofern diese Unfähigkeit voraussichtlich dauernd ist oder nach Wegfall des Krankengeldes weiterbesteht“ (Artikel 54). Artikel 58 stellt klar: „Leistungen sind während der ganzen Dauer des Falls zu gewähren“, ebenso der Artikel 12 von ILO-Übereinkommen 128.

Leistungsträger_innen und Beitragszahler_innen via Deckelungen in die Armutsfalle

Obwohl die Invaliditätspension in Österreich eine Versicherungsleistung ist, bleibt die systemwidrige Deckelung des Pensionsvorschusses auf die durchschnittliche Höhe der Invaliditätspensionen (ohne Ausgleichszulage!) bestehen, während hingegen bei zu erwartenden

niedrigeren Pensionsleistungen der Pensionsvorschuss gekürzt wird. Somit zahlen jene drauf, die mehr in die „Sozialversicherung“ eingezahlt haben. Aber auch den Armen wird kein menschenwürdiger Mindeststandard gewährt. Wer keine Pension zugesprochen bekommt und während des Pensionsvorschusses weniger als das vorherige Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe erhalten hat, hat ebenfalls Pech gehabt und bekommt nichts nachgezahlt.

Wer sich für die Wirtschaft seine Gesundheit ruiniert hat, soll nun offenbar immer öfter der Mindestsicherung mit dem Datenstrip-tease und dem Eigentumsvernichtungsprogramm (Verwertungszwang für das mühsam selbst erarbeitete Vermögen) unterworfen werden während jene, die sich auf Kosten der ausgeschöpften Arbeitskraft bereichert haben, ihre Millionen weiterhin ins Trockene der Steueroasen bringen.

Die Regelungen der Invaliditätspension haben sich nach den Bedürfnissen der Betroffenen zu richten und nicht nach den „Sparvorgaben“ neoliberaler Politik des Sozialabbaus!

Die Arbeiterkammer Wien fordert daher:

- ⤴ Streichung der neuen und der alten Hürden (Belastungspaket 2011: Verlängerung der Wartefrist, Verschlechterungen beim Berufsschutz) bei der Invaliditätspension!
- ⤴ Recht auf einen Pensionsvorschuss, der über der Armutsgrenze liegt, keine Deckelung des Pensionsvorschusses!
- ⤴ Recht auf eine Invaliditätspension deutlich über der Armutsgrenze!
- ⤴ Schluss mit „schwarzer Pädagogik“: Keine von oben aufgesetzte Zwangs-Rehabilitation, die keine Rücksicht auf die Betroffenen nimmt. Keine Unterwerfung invalider Menschen unter das neoliberale „Arbeit um jeden Preis“-Regime des AMS und seinen Zwangsmassnahmen!
- ⤴ Soziale Menschenrechte endlich in den Verfassungsrang – Unterzeichnung des Zusatzprotokoll zum „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Recht“ zur Ermöglichung von Individualbeschwerden!
- ⤴ Einrichtung einer unabhängigen und wirksamen Sozialanwaltschaft zur Durchsetzung der sozialen Menschenrechte!

AK-Liste „Bunte Demokratie für Alle“ (BDFA)

**157. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 24.04.2012**

Antrag Nr. 3

Für eine kritische Überprüfung der AIVG-Novelle 2007 und einen runden Tisch Erwerbsarbeitslosigkeit, Prekariat und Armut

Die 157. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer verlangt eine kritische Überprüfung der AIVG-Novelle 2007 und einen runden Tisch Erwerbsarbeitslosigkeit, Prekariat und Armut.

Begründung:

Wie im Antrag „Gegen die Entrechtung Arbeit suchender Arbeitsloser durch die (Un)Rechtssprechung zur AIVG-Novelle 2007“ festgehalten, wurde durch die AIVG-Novelle 2007 eine schleichende Aufweichung der ArbeitnehmerInnenrechte eingeleitet, die zu Hartz IV ähnlichen Verhältnissen führt.

Die Arbeiterkammer wird daher aufgefordert in einer groß angelegten Konferenz unter Einbeziehung der Arbeitsloseninitiativen und anderer Betroffenen selbstorganisationen (Migrant_innenvereine etc.) eine kritische Evaluierung der AIVG-Novelle zu starten. Dazu sind auch kritische Fachleute aus dem Ausland wie beispielsweise Univ. Prof. Helga Spindler aus Deutschland, oder Expert_innen der Denkwerkstatt in der Schweiz zu laden.

In weiterer Folge soll ein regelmäßiger (halb- bis vierteljährlicher) „Runder Tisch: Erwerbsarbeitslosigkeit und Prekariat“ initiiert werden. Dazu sollen Betroffenen selbstorganisationen (Arbeitsloseninitiativen), die ja nach ILO-Übereinkommen 122 (BGBl. 355/1972) zu hören sind, Expert_innen, Gewerkschafts- und AK-Vertreter_innen, Vertreter_innen der umsetzenden Organisationen (AMS, BBRZ, Kursträger) sowie politisch Verantwortliche geladen werden.

Die Arbeiterkammer verpflichtet sich, weiterhin den laufenden Dialog mit den Betroffenen selbstorganisationen (Arbeitsloseninitiativen, ...) zu suchen und deren Selbstorganisation zu unterstützen.

Nur durch eine gemeinsame langfristige Strategie kann der stetig steigenden Zahl an Erwerbsarbeitslosen und prekär arbeitenden und lebenden Menschen entgegen gewirkt werden!

**157. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 24.04.2012**

Antrag Nr. 4

Die 157. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert ein Schluss mit der Umgehung regulärer Kollektivverträge durch BAGS Transitarbeitskräfteregelung! Arbeitnehmer_innenrechte sind unteilbar!

Begründung:

In den Kollektivverträgen BAGS (Bundesarbeitsgemeinschaft Sozial- und Gesundheitsberufe) und BABE (Berufsvereinigung der Arbeitgeber_innen privater Bildungseinrichtungen) wurden „Transitarbeitskräfteregelungen“ eingeführt, die für AMS-Zwangmaßnahmen in Form von Arbeitsverhältnissen bei „sozialökonomischen Betrieben“ (SÖBs) und bei „gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten“ (GPBs) gelten sollen.

Diese „Transitarbeitsregelung“ entzieht den Betroffenen Arbeitnehmer_innen folgende Rechte, die sonst üblicherweise ein KV bietet:

- ⤴ Recht auf **Anrechnung der Vordienstzeiten**
- ⤴ Recht auf **Anrechnung der Qualifikationen**
- ⤴ Recht auf **Gehaltsvorrückungen**

Damit verletzt die BAGS-Transitarbeitskräfteregelung das Grundprinzip von Kollektivverträgen, nämlich die „kollektivvertraglichen Differenzierungskriterien, die das Ausnutzen der sozialen Schwäche der Arbeitnehmer erschweren“. Bei dieser Regelung handelt es sich daher vermutlich um einen Pauschalohn, der als **sittenwidrig** (§ 879 ABGB) qualifiziert werden kann. Das **Recht auf gleichen Lohn** für gleiche Arbeit bzw. das **Gleichheitsgebot der Verfassung** wird ebenso gebrochen!

SÖBs und GBPs waren ursprünglich vor allem für junge und unqualifizierte Menschen gedacht als Einstiegshilfe in den „Arbeitsmarkt“. Aufgrund der seit über 20 Jahren aufgrund neoliberaler Wirtschaftspolitik stetig steigenden Arbeitslosigkeit, die immer mehr erfahrene und qualifizierte Menschen zu Langzeitarbeitslosen macht, werden zunehmend ältere und hoch qualifizierte Arbeitnehmer_innen in diese Zwangsprogramme zugewiesen. Für diese Menschen ist es besonders entwürdigend, einen „Lohn“ zu bekommen, der ihre Qualifikation und Lebenserfahrung mißachtet und sie arbeitsmarktmässig sozusagen zurück an den Start wirft.

Transitarbeitsplätze können in der Regel einer bestimmten Branche zugeordnet werden, weshalb eine Umgehung von Branchenkollektivverträgen durch die Transitarbeitskräfteregelung in BAGS-KV und BABE-KV statt findet. Mitunter wird vor allem im Bereich der „gemeinnützigen Personalüberlassung“ die Transitarbeitskräfteregelung rechtswidrig angewandt: Bei der „Aktion Gemeinde“ wurden von GBPs Arbeit suchende Arbeitnehmer_innen oft gegen deren Willen an Gemeinden überlassen, um Arbeit zumeist weit unter dem eigenen Qualifikationsniveau für die Gemeinden auf Kosten der Versichertengemeinschaft (Arbeitslosenversicherung) zu leisten. Dabei wurde keine Einstufung nach Gemeindelohnschema gemacht, sondern nur der Pauschalohn der Transitarbeitskräfteregelung herangezogen. Bei gemeinnützigen Personalüberlasser_innen wird

völlig rechtswidrig in der überlassungsfreien Zeit – statt entsprechend ABGB § 1155 den vollen Überlasserlohn weiter zu zahlen – nur der zumeist viel niedrigere Pauschalloon nach Transitarbeitskräfteregelung gezahlt. Durch die Umgehung des Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrages werden den Arbeitnehmer_innen zudem während der Überlassung Zuschläge von bis zu 19% vorenthalten!

Die Arbeiterkammer Wien fordert daher das Sozialministerium und das AMS auf, entsprechend dem Günstigkeitsprinzip sicher zu stellen, dass die Umgehung regulärer Kollektivverträge durch die Transitarbeitskräfteregelung dort verunmöglicht wird, wo bei korrekter Einstufung nach regulären Branchen-Kollektivverträgen ein höherer Lohn zu zahlen wäre.

Die Arbeiterkammer Wien verpflichtet sich, die Betroffenen Arbeitnehmer_innen über deren Rechte aufzuklären und Musterprozesse gegen die Umgehung regulärer Kollektivverträge durch AMS-Zwangsmaßnahmen zu führen.

AK-Liste „Bunte Demokratie für Alle“ (BDFA)

158. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 17. 10. 2012.

Antrag Nr 1

Ergänzung der neuen Bleiberechtsregelung: Für eine zwingende Einbeziehung der KommunalpolitikerInnen in die Entscheidungen für den Erhalt eines Aufenthaltsrechtes

Die 158. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert eine Ergänzung der neuen Bleiberechtsregelung 2014 mit der zwingenden Einbeziehung der BürgermeisterInnen (bzw. BezirksvorsteherInnen für Wien) in die Entscheidungen für den Erhalt eines Aufenthaltsrechtes.

Begründung:

Salzburgs Bürgermeister Schaden fordert eine Einbeziehung der BürgermeisterInnen bei Entscheidungen über das humanitäre Bleiberecht und vertritt damit die Meinung vieler KommunalpolitikerInnen, die nicht mehr zusehen wollen, wie in ihren Gemeinden integrierte Einzelpersonen und Familien mit Kindern zu Abschiebefällen werden.

Heute sind Bezirksverwaltungsbehörden an die Vorentscheidung der Sicherheitsdirektion gebunden, welche keinerlei Einblick in das Leben der betroffenen Personen hat. Für KommunalpolitikerInnen hingegen geht es bei den von der Abschiebung Bedrohten um GemeindegliederInnen, die von der Gemeinschaft als NachbarInnen, (Schul-)kollegInnen oder FreundInnen gekannt sind: es wird über Menschen und nicht über Fälle mit Aktennummer entschieden.

Die Forderung von Schaden ist somit voll zu unterstützen. Allerdings wäre es zielführender, diese Forderung gleich in die neue Bleiberechtsregelung 2014 einfließen zu lassen. Die neue Regelung sieht nämlich vor, dass auch bei Erfüllung der künftigen Voraussetzungen (5-jähriger durchgängiger Aufenthalt in Österreich, mindestens drei Jahre davon rechtmäßig) die Aufenthaltsbewilligung verweigert werden kann. Ohne Einbeziehung der KommunalpolitikerInnen in die Entscheidung wären wieder Abschiebetragödien vorprogrammiert.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

AK-Liste „Bunte Demokratie für Alle“ (BDFA)

158. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 17. 10. 2012.

Antrag Nr 2

Für ein Vorziehen der Umsetzung der neuen Bleiberechtsregelung

Die 158. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert ein Vorziehen der Umsetzung der neuen Bleiberechtsregelung.

Begründung:

Erst mit April 2014 soll die neue Bleiberechtsregelung mit der Einführung des neuen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in Kraft treten. Sie wird auf jeden Fall eine Erleichterung beim Zugang zum Bleiberecht mit sich bringen: Nach einem 5-jährigen durchgängigen Aufenthalt in Österreich (mindestens drei Jahre davon rechtmäßig) wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel verfügt werden können, auch wenn bereits ein aufenthaltsbeendendes Verfahren läuft.

Inzwischen aber häufen sich Abschiebetragödien, die heute unter der jetzigen Gesetzeslage leider möglich sind, die aber mit der neuen Regelung nicht zustande kommen könnten. Um unnötiges Leid zu vermeiden ist es unbedingt notwendig, die Neuregelung - ergänzt mit dem Mitspracherecht der kommunalen PolitikerInnen – ehemöglichst umzusetzen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**158. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 17. 10. 2012.**

Antrag Nr 3

**Für eine neue Überprüfung und das vorzeitige Beenden der
Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Bulgarien
und Rumänien**

Die 158. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert eine neue Überprüfung und das vorzeitige Beenden der Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien

Begründung:

Als im Jahre 2004 acht ehemalige Ostblockländer der Europäischen Union beigetreten sind, wurden auch Möglichkeiten zum Schutz der Arbeitsmärkte der "alten" EU- Staaten geschaffen. Österreich war vom Beginn an eines der Länder, welche die Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der "neuen" EU - Staaten in ihrem vollen Ausmaß angewendet haben.

Mittlerweile wurden die Einschränkungen für ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer aus Staaten der ersten Erweiterungswelle aufgehoben und es gelten Übergangsregeln nur noch für die Staatsbürger Bulgariens und Rumäniens, die der EU 2007 beigetreten sind.

Ende 2011 wurden in Österreich die Beschränkungen für diese zwei Länder ohne weiteres für weitere zwei Jahre verlängert. Somit würden die betroffenen ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer spätestens ab dem Jahr 2014, also in etwas mehr als einem Jahr, den freien Arbeitsmarktzugang, wie alle anderen Unionsbürger, genießen können.

Nach der ersten Welle der EU- Erweiterung und bis zum heutigen Tag, konnten keinerlei dramatischen Auswirkungen am österreichischen Arbeitsmarkt beobachtet werden. So blieb die Arbeitslosenquote etwa, konstant eine der niedrigsten im gesamten europäischen Raum. Auch belegen zahlreiche Berichte und Studien die positiven Auswirkungen der Arbeitsmobilität der "neuen" EU- Bürger auf die Arbeitsmärkte der Union.

In ihrem Bericht von November 2011 hat die Europäische Kommission eine positive Wirkung der Mobilität von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien auf die Wirtschaft der Aufnahmeländer festgestellt.

Im Europäischen Parlament wurde im Dezember 2011 eine Resolution zur vollständigen Öffnung des Arbeitsmarktes in allen Mitgliedstaaten verabschiedet.

Seit dem sind es nur noch neun EU- Mitgliedstaaten für Rumänen und acht für Bulgaren, die trotzdem von den Übergangsregelungen Gebrauch machen. Manche dieser EU Staaten, darunter auch Deutschland, haben die Übergangsregelungen nur in einer abgemilderten Form verlängert und ihr Arbeitsmarkt bereits jetzt teilweise geöffnet.

Ein erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt führt allgemein zu einem Anstieg von prekären Arbeitsverhältnissen. Für die Betroffenen bringt es Gefahr, ausgebeutet oder quasi "versklavt" zu werden. Es fördert negative Entwicklungen wie Lohndumping und den Umstieg auf weniger sicheren Arbeitsverhältnissen (Werkvertrag, Saisonarbeit, etc.). Auch der Weg in einer "Zwangselbstständigkeit" kann keine gute Nachricht für die meisten Berufsstände sein.

Gleichzeitig haben wir derzeit in Österreich die, mit Abstand, niedrigste Arbeitslosenquote in der gesamten Europäischen Union.

Viele offene Stellen, beispielsweise im Pflegebereich, aber auch in vielen anderen Branchen, können nicht besetzt werden. Daher ist es notwendig, abseits von parteipolitischen Interessen, entsprechend der gesellschaftlichen Bedürfnissen und insbesondere im Interesse der arbeitenden Bevölkerung die nur noch bis Ende 2013 geltenden Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs für bulgarische und rumänische Staatsbürger vorzeitig zu beenden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

AK-Liste „Bunte Demokratie für Alle“ (BDFÄ)

158. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien am 17. 10. 2012.

Antrag Nr 4

Gegen den Abriss eines Großteils des StudentInnen Heims Haus Döbling

Die 158. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert:

- Die Überprüfung, ob Genossenschaftswohnungen auf einem anderen Grundstück gebaut werden können und es damit zu keinem Ausspielen sozial Schwacher untereinander kommt.
- Perspektivisch soll es zu einer Ausweitung der Heimplätze kommen.
- die Prüfung, ob es Alternativen zum Abriss gibt, die zur Verfügungsstellung von Wohnraum i.d. Gleichen Qualität und Preislage sowie den sofortigen Dialog mit den Studierenden.

Begründung:

Neben den dramatischen Kürzungen der Förderungen für Studierende Heimen, soll zudem das zweitgrößte Wiener StudentInnen Heim, das Haus Döbling, geschlossen werden.

Dieses Heim beherbergt derzeit ca. 850 Studierende, wobei ein Großteil der Menschen einen Migrationshintergrund aufweisen. Als eines der billigsten Wohnheime der Stadt, können dort derzeit viele Studierende ihren Lebensraum finden und gestalten. Neben dem niedrigen Wohnpreis und der günstigen Lage, ist dieses Heim durch einen starken sozialen Zusammenhalt gekennzeichnet.

Gerade HeimbewohnerInnen sind Menschen, die entweder aus dem Ausland oder den Bundesländern kommen (und somit kein Anrecht auf eine Gemeindewohnung haben), oder/und sie stammen aus finanziell benachteiligten Familien.

Studierendenheime stellen für viele StudentInnen die einzige Möglichkeit dar, in Wien studieren zu können.

Das Haus Döbling zeichnet sich besonders durch seine sehr niedrige Mietpreise aus, die besonders ArbeiterInnenkindern, die ohnehin kaum bis keine Unterstützung von Eltern bekommen, eine leistbare Möglichkeit in Wien zu wohnen bieten.

Auf Grund des Heimes, sollen nun Genossenschaftswohnungen gebaut werden. Womit also den StudentInnen einfach Lebensraum gestohlen wird, um eine soziale Ungerechtigkeit mit einer anderen aufzuwiegen.

Eigentümerin der „base19, wie das Haus Döbling inzwischen heißt, ist die Stadt Wien (Wien Holding).

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------